

**MOTO CROSS CLUB
OHLENBERG e.V.**

im DAMCV
seit 1974



Stand: 16. Juli 2021, Grundlage: 24. CoBeLVO

Hygienekonzept zur Rennveranstaltung am 13.-15. August 2021

1. Allgemein

Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:

- a. Die Sportausübung ist unter den Voraussetzungen der jeweils aktuell geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) zulässig. Dabei sind insbesondere die in § 10 angeführten Hygiene- und Schutzvorschriften zu beachten.
- b. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen ist sicherzustellen. Personenansammlungen mit höchstens 25 Personen sind gestattet, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft.
- c. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Verkaufsständen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Hinweisschildern zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.
- d. Die Teilnahme/Anwesenheit erfolgt auf eigene Verantwortung und Risiko.

2. Organisation der Sportveranstaltung

- a. Der Aufenthalt auf dem Gelände ist nur für den Zeitraum der Veranstaltung zulässig.
- b. Zuschauerinnen und Zuschauer sind im Umfang der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) unter Berücksichtigung der regionalen stabilen Inzidenz zugelassen.

- c. Die Kontaktnachverfolgbarkeit der anwesenden Personen ist sicherzustellen. Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen, sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person sind vom Veranstalter unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen.
- d. Zur Zugangssteuerung besteht eine Vorausbuchungspflicht. Der Ticketverkauf erfolgt online. Tickets können nicht vor Ort erworben werden.
- e. Sofern keine vollständige Impfung oder Genesung vorliegt, ist ein negativer Corona-Test zwingend erforderlich. Vollständig Geimpfte und von Corona Genesene müssen Nachweise über die Impfung / eine durchgestandene Infektion mit einem offiziellen Nachweis belegen können. Wichtig: Auch für vollständig Geimpfte und Genesene gelten weiterhin Masken-, Abstands- und Hygieneregeln.
- f. Die Corona Selbstauskunft ist von jeder Person auszufüllen und muss bei der Einlasskontrolle abgegeben werden.
- g. Allen Personen werden Armbänder bei der Eintrittskontrolle angelegt, die während der Veranstaltung zu tragen sind.
- h. Stichproben der Zutrittsberechtigung werden auf dem gesamten Veranstaltungsgelände durchgeführt.
- i. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion wird der Zugang zum Gelände verwehrt.
- b. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Sportstätte die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender stehen zur Verfügung.
- c. Alle Personen tragen auf dem Veranstaltungsgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung (eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske), eine Maske der Standards KN95/N95, FFP2 oder eines vergleichbaren Standards), soweit die aktuell geltende CoBeLVO dies vorsieht.
- d. Bei der Siegerehrung wird auf das übliche Händeschütteln verzichtet.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- a. Die Nutzung von Toilettenräumen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen gestattet. Möglichkeiten zum Händewaschen mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern sind gegeben.
- b. Essens- und Getränkestände sind nur für den Zeitraum der Bestellung und Entgegennahme aufzusuchen.
- c. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) werden durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht.
- d. Im Vorstart sind nur die Fahrer-innen und max. eine zusätzliche Person zugelassen.

5. Generell gilt

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt verwehrt.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.
- d. Für die Sportausübung wurden sportartspezifische Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert, die entsprechend zu beachten sind, soweit diese weitergehende Regelungen beinhalten.